

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 14. Januar 2019

---

## Gemeindesteuern 2019/Genehmigung Bezug und Zinsen

### 1. Ausgangslage

Gemäss §12 Abs. 1 des Steuerreglements der Einwohnergemeinde Olten (SRO 721) legt der Stadtrat die Anzahl Vorbezugsraten und deren Fälligkeiten fest. Grundlage für den Vorbezug ist die letzte Veranlagung, die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

Im Weiteren legt gemäss §14 Abs. 2 und §16 Abs. 1 des städtischen Steuerreglements der Stadtrat jährlich die Rückerstattungs- und Verzugszinsen fest.

### 2. Antrag

#### 2.1 Steuervorbezug

Die Direktion Finanzen und Dienste beantragt vier Vorbezugsraten mit folgenden Fälligkeiten (inkl. Zahlungsfrist von 30 Tagen):

- |                |                   |
|----------------|-------------------|
| <b>1. Rate</b> | 31. März 2019     |
| <b>2. Rate</b> | 31. Mai 2019      |
| <b>3. Rate</b> | 31. August 2019   |
| <b>4. Rate</b> | 30. November 2019 |

Für die Steuerperiode 2019 hat das Gemeindeparlament gemäss Sitzung vom 22. November 2018 beschlossen, den Steuerfuss für natürliche Personen von 108% auf 112% und den Steuerfuss für juristische Personen von 108% auf 110% zu erhöhen. Angesichts des eingereichten Referendums gegen das beschlossene Budget stellt sich die Frage, auf welchem Steuerfuss die Steuervorbezüge basieren sollen:

#### **Szenario 1**

Die Basis für den Steuervorbezug 2019 bildet der bisherige Steuerfuss von 108% für natürliche und juristische Personen. Wenn das Budget an der Urne angenommen wird, steigen die Steuerfüsse auf 112% (natürliche Personen) bzw. 110% (juristische Personen). Dies bedeutet, dass die Steuervorbezüge zu tief sind und eine Nachverrechnung (ohne Zins) bei der definitiven Steuerveranlagung erfolgt, d.h. frühestens im Jahr 2020.

#### **Szenario 2**

Die Basis für den Steuervorbezug 2019 bilden die gemäss Budget vorgesehene neuen Steuerfüsse von 112% (natürliche Personen) bzw. 110% (juristische Personen). Wenn das Budget an der Urne abgelehnt wird, müssen die Steuerfüsse neu definiert werden. Die Steuervorbezüge könnten in diesem Fall zu hoch angesetzt sein. Dies bedeutet, dass eine Steuerrückzahlung (plus Rückerstattungszins von 0.25%) bei der definitiven Steuerveranlagung erfolgen müsste.

## **Empfehlung**

Aus Vorsichtsgründen wird empfohlen, die Steuervorbezüge auf dem ursprünglichen Steuerfuss von 108% für natürliche und juristische Personen zu belassen. Die Basis für den Steuervorbezug 2019 wären somit 108% des letzten definitiven oder provisorischen ganzjährigen Steuerbetrreffnisses. Liegt ein solches nicht vor, werden die Raten nach Ermessen festgelegt.

Bei einer materiellen Veränderung der finanziellen Verhältnisse >20% werden nach den Vorgaben von HRM2 die Gemeindesteuervorbezüge den Verhältnissen entsprechend angepasst. Veränderungen <20% werden aus Gründen der Effizienz nicht korrigiert. In diesem Fall sind neutrale Einzahlungsscheine anzufordern und ein angemessener Betrag zu überweisen. Ist der später veranlagte Steuerbetrag höher als die geleisteten Vorauszahlungen, so wird ein Verzugszins auf der Differenz, höchstens auf dem Betrag der Vorbezugsrechnung erhoben.

Auf Wunsch sind monatliche Ratenzahlungen möglich. Zusätzliche Einzahlungsscheine können bei der Steuerverwaltung/Stadtkasse angefordert werden.

## **2.2 Zinsen**

Die Direktion Finanzen und Dienste beantragt (in Abstimmung mit den Städten Solothurn und Grenchen) für das Rechnungsjahr 2019 die Zinsen unverändert wie folgt zu belassen:

**Rückerstattungszins:** 0.25%

**Verzugszins:** 5.00%

### Beschluss:

1. Die Steuern 2019 werden unter Berücksichtigung eines Steuerfusses von 108% wie folgt erhoben:

**1. Rate:** 27% des letzten definitiven oder provisorischen Steuerbetrreffnisses,  
Zur Zahlung fällig per **31. März 2019**

**2. Rate:** 27% des letzten definitiven oder provisorischen Steuerbetrreffnisses,  
Zur Zahlung fällig per **31. Mai 2019**

**3. Rate:** 27% des letzten definitiven oder provisorischen Steuerbetrreffnisses,  
Zur Zahlung fällig per **31. August 2019**

**4. Rate:** 27% des letzten definitiven oder provisorischen Steuerbetrreffnisses,  
Zur Zahlung fällig per **30. November 2019**

2. Die Zinsen werden für das Geschäftsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

**Rückerstattungszins:** 0.25%

**Verzugszins:** 5.00%

3. Die Direktion Finanzen und Dienste wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten  
Der Stadtschreiber:

*D. V.*